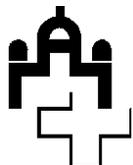


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



23.210 vbv Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter. Wahl für die Amtsperiode 2024-2027

Bericht der Gerichtskommission vom 8. November 2023

Die Gerichtskommission ist gestützt auf Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe d des Parlamentsgesetzes (ParlG) neu dafür zuständig, die Wahl und die Amtsenthebung der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragte oder Beauftragter) vorzubereiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Kommission schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, für die Amtsperiode 2024–2027 **Adrian Lobsiger** zum Beauftragten zu wählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Abklärungen vor der Einleitung des Verfahrens
- 3 Arbeiten der Kommission
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

Die zweite Amtszeit von Adrian Lobsiger (63) endet mit der laufenden 51. Legislatur, d. h. am 4. Dezember 2023. Aufgrund des geänderten Wahlverfahrens¹ ernennt nicht mehr der Bundesrat den Beauftragten oder die Beauftragte, sondern gemäss Artikel 43 Absatz 1 des neuen Datenschutzgesetzes (DSG)² die Vereinigte Bundesversammlung.

Da die Amtszeit zweimal verlängert werden kann, also drei aufeinanderfolgende Amtszeiten möglich sind (Art. 44 Abs. 1 DSG), ist eine erneute Kandidatur von Adrian Lobsiger für die Amtsperiode 2024–2027 möglich. Darüber hinaus wurde die Alterslimite für die Pensionierung des oder der Beauftragten auf 68 Jahre angehoben (Art. 43 Abs. 3 DSG).

Laut dem neuen Wortlaut von Artikel 40a Absatz 1 ParlG ist die Gerichtskommission zuständig für die Vorbereitung der Wahl der oder des Beauftragten.

2 Abklärungen vor der Einleitung des Verfahrens

Am 15. Februar 2023 nahm die Kommission Kenntnis vom neuen Wahlverfahren der oder des Beauftragten und vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes per 1. September 2023. In diesem Zusammenhang stellte sie sich die Frage, ob die Bundesversammlung die Wahl der oder des Beauftragten für die kommende Amtsperiode vornehmen kann, obschon das noch geltende Gesetz vorsieht, dass sich die Amtsdauer stillschweigend verlängert, sofern der Bundesrat nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus sachlich hinreichenden Gründen die Nichtverlängerung verfügt (Art. 26a Abs. 1bis altes DSG³).

Die Kommission kam gestützt auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz (BJ) zum Schluss, dass der klare Wille des Gesetzgebers der Bundesversammlung erlaubt, die Wahl bereits in der Wintersession 2023 und somit zu Beginn der 52. Legislatur vorzunehmen. Darüber hinaus entschied sie, analog zur ersten Wahl des Bundesanwalts im Jahr 2011 die Regeln der Wiederwahl – und nicht jene der Ergänzungswahl – anzuwenden, falls sich der Amtsinhaber erneut zur Verfügung stellt. Die Kommission beschloss also, die Stelle nicht erneut auszuschreiben, falls Adrian Lobsiger Interesse an einer weiteren Amtszeit bekundet.

3 Arbeiten der Kommission

Adrian Lobsiger teilte der Kommission mit Schreiben vom 12. April 2023 mit, dass er sich für eine neue Amtszeit zur Verfügung stellt. Am 24. Mai 2023 informierte die Kommission daher öffentlich, dass sie die Stelle des Beauftragten nicht ausschreibt. An der Sitzung vom 23. August klärte sie mit dem BJ, der Bundeskanzlei und dem Eidgenössischen Personalamt mehrere Fragen in Bezug auf ihre neuen Kompetenzen und das künftige Arbeitsverhältnis des Beauftragten.

Zunächst legte die Kommission die Regeln für die Übergangszeit fest und informierte den Amtsinhaber entsprechend, dass er zwischen dem Ende der 51. Legislatur (4. Dezember) und dem Amtsantritt, der am Tag nach der Wahl vom 20. Dezember erfolgt (Art. 72 Abs. 2 DSG), kein Arbeitsverhältnis und auch keine daraus erwachsenden Rechte und Pflichten hat. Die

¹ 17.059 n Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

² SR 235.1

³ Bundesgesetz vom 19.6.1992 über den Datenschutz (AS 1993 1945)



Situation stellt aus institutioneller Sicht kein Problem dar, da die Leitung vorübergehend von der Stellvertreterin des Beauftragten oder einer Person, die als Ersatz für die Stellvertreterin bestimmt wird, sichergestellt werden kann.

Anschliessend beauftragte die Kommission ihr Sekretariat damit, zu klären, welche administrativen Aufgaben in Bezug auf das Arbeitsverhältnis des Beauftragten der Kommission und welche der Bundeskanzlei zufallen. Die neuen Rechtsvorschriften bezeichnen die Gerichtskommission als Arbeitgeberin des Beauftragten (Art. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten⁴), obwohl dieser administrativ weiterhin der Bundeskanzlei zugeordnet ist (Art. 43 Abs. 4 DSG).

Zu guter Letzt beschloss die Kommission, sich bei den Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) und der Finanzdelegation (FinDel) zu erkundigen, ob diese im Rahmen ihrer Oberaufsicht Feststellungen gemacht haben, welche die fachliche oder persönliche Eignung des Beauftragten ernsthaft infrage stellen (Art. 40a Abs. 6 ParlG).

Gleichzeitig informierte sie den Amtsinhaber über die Verfahrensmodalitäten und lud ihn, wie in den Handlungsgrundsätzen vorgesehen, zu einer Anhörung ein.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat am 8. November 2023 davon Kenntnis genommen, dass weder den GPK noch der FinDel Anhaltspunkte vorliegen, welche die fachliche oder persönliche Eignung des Beauftragten infrage stellen.

An der Anhörung hat sie erfreut festgestellt, dass die Motivation von Adrian Lobsiger ungebrochen ist und es ihm ein Anliegen ist, seine Aufgabe an der Spitze der Behörde, die zuständig ist für die Wahrung der Transparenz und die Aufsicht über die korrekte Anwendung der eidgenössischen Datenschutzbestimmungen, fortzusetzen.

Die Kommission hat daher beschlossen, der Vereinigten Bundesversammlung direkt vorzuschlagen, Adrian Lobsiger für die Amtsperiode 2024–2027 zu wählen.

⁴ SR 235.171.1